

## Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, S. 351), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15. Juli 2024, nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien erlassen:

### Artikel 1

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien vom 26. August 2019.

#### 1.

#### § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung

#### § 5

#### Ausschüsse

- (4) 1. Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegen außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
- Bauleistungen (VOB) ab 100.000,00 € netto
  - Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) ab 50.000,00 € netto und
  - Architekten- und Ingenieurleistungen zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 € netto.
3. Der **Haupt- und Finanzausschuss** trifft ferner Entscheidungen:
- a) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 250.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 25.000 € der Leistungsrate. Gleiches gilt bei Entscheidungen im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung.
- b) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 50.000 € bis 250.000 € pro Aufwendung und Auszahlung,
- c) - im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €  
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 250.000 €  
- sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 250.000 €

- d) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 4 KV M-V bei Abschluss von Gewährverträgen, bei Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €
  - e) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 5 KV M-V bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €
  - f) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €
4. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen bei allen Beschäftigten, die nicht als „geringfügig Beschäftigte“ bzw. als „befristete Vertretung“ eingestellt werden. Der Haupt- und Finanzausschuss übt Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung Gnoien das Einvernehmen des Bürgermeisters mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,01 € bis 1.000,00 €
6. Für die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Wertgrenzen gelten bei ausgewiesener Mehrwertsteuer die Beträge exklusive Mehrwertsteuer (Nettobeträge).
7. Die Stadtvertretung Gnoien ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 bis 5 zu unterrichten.

**2.**

**§ 6 erhält die folgende Fassung**

**§ 6**

**Bürgermeister / Stellvertretung**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 dieser Hauptsatzung sowie die Entscheidung über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
  - Bauleistungen (VOB) bis zu 100.000,00 € netto
  - Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) bis zu 50.000,00 € netto und
  - Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu 50.000,00 € netto.
- (3) Der **Bürgermeister** trifft Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
  - a) über Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000 € der Leistungsrate. Gleiches gilt bei Entscheidungen im

- Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung.
- b) über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 50.000 € pro Aufwendung und Auszahlung,
  - c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
  - d) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
  - e) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
- (4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (5) Verpflichtungserklärungen der Stadt Gnoien im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw. von 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000 €
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben). Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister übt diese Entscheidungen nach Satz 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung Gnoien das Einvernehmen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über das Einwerben von Spenden, Schenkungen und über die Entgegennahme von Angeboten von Zuwendungen. Weiterhin entscheidet der Bürgermeister über deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €
- (8) Für die unter den Absätzen 2 – 5 genannten Wertgrenzen gelten bei ausgewiesener Mehrwertsteuer die Beträge exklusive Mehrwertsteuer (Nettobeträge).

### **3.**

#### **§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung**

#### **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 2.160,00 € Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
  - für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht

einer Summe von 432,00 €  
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht  
einer Summe von 216,00 €  
der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

## **Artikel 2**

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Warbelstadt Gnoien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:  
Gnoien, den 15. Juli 2024



---

L. Schwarz  
Bürgermeister